



Vorlage

Datum: 17.05.2022
Vorlage FB I/4460/2022

TOP	Betreff Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge
Beschlussentwurf: Der Rat stellt die Mittel aus der Bund-Länder-Einigung zum Umgang mit den Vertriebenen aus der Ukraine in Höhe von 127.598 € außerplanmäßig auf dem Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, „Konto 533800 Leistungen AsylbLG“ bereit.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Viele Geflüchtete kommen auch nach Deutschland. Auch die Schloss-Stadt Hückeswagen hat rd. 120 Menschen aufgenommen und diese auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes untergebracht, betreut und versorgt.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurden dem kommunalen Bereich kurzfristig auf Grundlage der Bund-Länder-Einigung vom 07.04.2022 im Rahmen einer ersten Tranche Mittel zur Verfügung gestellt, um die zusätzlichen Belastungen teilweise auszugleichen. Der Bund beteiligt sich zunächst in diesem Umfang an den Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Hierbei handelt es sich um vom Land Nordrhein – Westfalen weitergeleitete Bundesmittel. Die Landesregierung NRW hat am 13.04.2022 entschieden, die Mittel vollständig an die Kommunen weiterzuleiten. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen in den Kommunen zum Stichtag 22.04.2022. Für die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich demnach ein Zuweisungsbetrag in Höhe von 127.598,06 €. Dieser ist am 13. Mai eingegangen.

Um diese zusätzlichen Erträge für Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine verwenden zu können, muss ein Budget gebildet werden. Dazu dient die außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem separat eingerichteten Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, „Konto

533800 Leistungen AsylbLG“ bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen auf dem Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, Konto „414200 Zuweisungen Land“.

Nach § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung ist der Betrag erheblich und die Mittelbereitstellung bedarf deshalb nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Diese außerplanmäßige Mittelverstärkung ist aufgrund des Gesamtbudgets des Produktbereiches zunächst ausreichend. Weiterhin werden über die Abrechnung mit dem Land Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt und der Bund hat eine 2. Tranche zur Unterstützung der Kommunen im Juni angekündigt. Daher werden je nach Entwicklung der Lage ggfs. weitere Mittelverstärkungen im Verlauf des Jahres notwendig werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der außerplanmäßige Aufwand wird durch die Zuweisung des Landes gedeckt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever